

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---|--------------|
| Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) Anfrage der FDP-Fraktion vom 10.06.2013 | 30.09.2013 |

Vermehrter Hubschrauberverkehr über dem nördlichen Ortsrand Lövenichs

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung besitzt keinerlei Zuständigkeit, Kontrollmöglichkeit bzw. Einflussnahme bei der Genehmigung/Kontrolle von Flugbewegungen im Kölner Luftraum.

Diese Aufgabe wird ausschließlich von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in Auftragverwaltung für das Luftfahrtbundesamt in Braunschweig wahrgenommen.

Die Verwaltung hatte daher die DFS zu o .a. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben.

Die inzwischen hier vorliegende Antwort wird nachstehend wieder gegeben.

Der in der Anfrage - siehe Anhang - definierte Luftraum (der Bereich, der in der Anlage nicht farbig markiert ist) liegt nicht im Zuständigkeits-/Kontrollbereich der DFS, sondern ist ein sogenannter „unkontrollierter“ Luftraum, in dem sich Luftfahrzeuge „nur“ nach den Vorschriften der Luftverkehrsgesetze bewegen dürfen.

Überwachungs-/Regulierungsmechanismen gesetzlicher Art gibt es nicht.

Der Zuständigkeitsbereich der DFS beginnt erst wieder ab einer Höhe von 2500 bzw. 3500 Fuß über Grund.

Bedingt durch den geschilderten Sachverhalt ist daher der nachgefragte Luftverkehr der DFS nicht bekannt, da die Kennung der Luftfahrzeuge nicht abgestrahlt wird.

Diese Luftfahrzeuge können sich im geschilderten Bereich sozusagen „anonym“ und ohne Genehmigung legal bewegen.

Diese Darstellung wurde von der Landesluftaufsicht auf Nachfrage bestätigt.